

Eine wirkliche Kriegsgewinnsteuer.

Von Justizrat Bamberger.

Die Abgeordneten Dr. Mayer-Kaufbeuren, Keil, Waldstein, Müller-Reichenbach, Bernstein und Dr. Blund haben in den Sitzungen des Reichstages vom 23. bis 25. April 1918 übereinstimmend ein vernichtendes Urteil über das Kriegssteuergesetz vom 21. Juni 1916 gefällt. Es habe eine weitgehende Vermögensverschleierung und eine grenzenlose Verschwendung hervorgerufen, indem es von dem Kriegsgewinn der Einzelpersonen nur dasjenige besteuerte, was als Zuwachs am Vermögen am 31. Dezember 1916 gegenüber dem Bestande vom 31. Dezember 1913 noch vorhanden sein würde. Der dadurch verbreiteten Demoralisation müsse bei der Neuregelung des Gegenstandes für die seit dem 31. Dezember 1916 erzielten Kriegsgewinne scharf entgegengetreten werden. In demselben Sinne sprach sich der Abgeordnete Müller-Fulda im Hauptausschuß am 13. Mai 1918 aus. Die Kriegsteuer habe sich nicht bewährt, sondern eine demoralisierende Wirkung geübt und die Verschwendung befördert. Alle anderen Kulturstaaten hätten wirkliche Kriegsgewinnsteuern eingeführt, durch die sie die Einkommensvermehrung in dem einzelnen Kriegsjahr heranzogen. Bei uns habe man sich auf die Besteuerung des Ende 1916 noch nachweisbaren Zuwachses am Vermögen beschränkt; was vorher verbraucht wurde, blieb unbesteuert. Es müsse nunmehr, und zwar ohne Aufschub, eine wirkliche Kriegsgewinnsteuer beschlossen werden.

Endlich dringt eine einfache Wahrheit durch. Nur ist inzwischen unberechenbarer materieller und moralischer Schaden entstanden. Wie oft wurde an dieser Stelle vor einem handgreiflichen, nie wieder gutzumachenden Fehler gewarnt, nachdem es mit Mühe gelungen war, die Regierung überhaupt zu veranlassen, eine Vorlage über die Besteuerung des Kriegsgewinns auszuarbeiten. Zur Erreichung des Zieles gab es nur einen einfachen, naheliegenden Weg: das Mehreinkommen des einzelnen Kriegsjahres gegenüber dem Durchschnitt der letzten Friedensjahre zu erfassen, die Sondersteuer mithin an die staatliche Einkommensteuer anzuschließen, wie dies in verbündeten, neutralen und feindlichen Ländern geschehen ist. Weswegen unsere Regierung dabei beharrte, lediglich den etwaigen Zuwachs am Vermögen zu besteuern, der Ende 1916 zu ermitteln sein würde, ist schwer zu erklären. Unverkennbar ging man widerstrebend an die Lösung der Frage heran, über deren Schwierigkeiten beständig geklagt wurde. In welchen Anschauungen der gewesene Leiter des Reichsschatzamtess sich bewegte, zeigen die Erklärungen, die er noch am 20. August 1915 im Reichstag abgab. Zu einer Gesetzesvorlage sei die „vielbesprochene“ Kriegsgewinnsteuer noch nicht reif; erhoben könne eine solche Steuer nur nach Abschluß des Krieges werden. Mit so dunklen Wendungen wurde die Volkvertretung abgefertigt. Tatsächlich war die Frage, in die nur künstlich Schwierigkeiten hinein-

ziehungen gerechnet werden. Jede Steuer wird um so leichter und williger getragen, je schneller die Einziehung dem steuerpflichtigen Erwerbe folgt, und um so schwerer und widerwilliger, je später sie kommt. Es entspricht natürlicher Empfindung, daß ein gerechter Anspruch ohne Verzug geltend gemacht wird. Wem zwei oder drei Jahre Zeit gelassen werden, sich zu einer Verpflichtung zu bekennen, eine große Summe zu zahlen, über deren Höhe nur er selbst genaue Auskunft geben kann, wird leichter der Verführung unterliegen, als wenn ihm kurze Zeit gelassen wird. Das Bewußtsein einer Verpflichtung wird mit jedem Tag, der mehr verstreicht, schwächer, die Widerstandskraft geringer, je mehr der schnell erworbene Reichtum zusammenschmilzt. Hinterziehungen durch falsche Buchungen, Schiebungen, Aufstellung erdichteter Schulden, übermäßige Abschreibungen müssen um so häufiger vorkommen, je mehr Gelegenheit dazu gegeben wird. Heereslieferanten sind gewiß nicht schlechtere Menschen als diejenigen, die keine Aufträge zu solchen Lieferungen erhalten haben. Ihr Verdienst ist auch nicht unerlaubt, weil er reichlich ist. Seine Höhe beruht im wesentlichen auf dem außerordentlichen Umfange der Aufträge und der Notwendigkeit schnellster Ausführung. Der Krieg war ohne diese Lieferungen nicht zu führen. Nur mit großer Umsicht, mit äußerster Anspannung körperlicher und geistiger Kraft und unter schwerer Verantwortung ließen sich die Arbeiten ausführen. Aber die Heereslieferanten unterliegen menschlicher Schwäche wie andere. Deswegen sollte man ihnen die Erfüllung ihrer öffentlichen Pflichten nicht erschweren, indem man sie in besonderem Maße in Versuchung führt. Es lag in der Natur der Dinge, daß die ohnehin brüchige Moral in Steuerangelegenheiten durch die Gewährung so langer Fristen, so vieler und bequemer Gelegen-

heiten, sich der Erfüllung der Steuerpflicht zu entziehen, bedrohlich verschlechtert wurde, zum Schaden der Gesamtheit wie der Steuerpflichtigen selbst. Nach allen Regeln der Erfahrung muß der finanzielle Schaden, der dadurch angerichtet ist, sich auf Milliarden belaufen. Später wird man auch vielleicht erfahren, welche Summen dadurch dem Reiche entfremdet sind, daß der Pflichtige durch Unglücksfälle, leichtsinnige Spekulationen oder aus anderen Gründen das Erworbene verloren hat und außerstande kam, die Steuer zu bezahlen.

Die Schuld an all dem unermeßlichen materiellen und ideellen Schaden, den das Reich erlitten hat, darf man m. E. nicht den in eine unnatürliche Lage gebrachten Steuerpflichtigen beimessen, sondern wohl nur denjenigen, die ein so bedauerliches Gesetz beschlossen haben, dem Bundesrat und dem Reichstag. Es ist dringend zu wünschen, daß endlich auch in Deutschland eine wirkliche Kriegsgewinnsteuer zustande kommt.